

94. 1. Der Begriff der „Waffe“ ist im § 1 WD. geg. Gewaltverbrecher im eigentlichen „technischen“ Sinne zu verstehen.

2. Zum Begriffe des „gleich gefährlichen Mittels“.

III. Straffenat. Urtr. v. 12. September 1940 g. §. 3 D 570/40.

I. Landgericht Verden (Aller).

Der Angeklagte hat auf offener Landstraße ein Mädchen, das mit gefüllter Einkaufstasche des Weges kam, vom Rade gestoßen und die am Boden Liegende mißhandelt, indem er sie mit seinem beschuhten Fuße wiederholt an den Hinterkopf trat, sie am Halse würgte und schließlich mehrfach „mit einer Glocke oder einem ähnlichen Werkzeug“ auf den Hinterkopf schlug. Der Angeklagte nahm dann einen Teil des Inhaltes der Einkaufstasche mit.

Das LG. hat den Angeklagten wegen Straßenraubes „in Verbindung mit Verbrechen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939“ verurteilt. Dabei hat es den Schuh als „Stoßwaffe“ und die „Glocke oder den ähnlichen Gegenstand“ als „Siebwaffe“ angesehen; ferner habe er, so führt das angefochtene Urteil weiter aus, „gleich gefährliche Mittel angewendet, indem er das Mädchen gewürgt habe“; auf den Grad des Würgens komme es nicht an; „bei dem zarten Organismus eines Kindes sei

auch ein leichtes Würgen als gefährliches Mittel i. S. des § 1 WD. g. Gewaltverbrecher anzusehen."

Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten hat Revision eingelegt; das RG. hat sie verworfen, u. a. aus folgenden

Gründen:

Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

Mit Recht hat das RG. auf den Fall des Straßenraubes den § 1 WD. geg. Gewaltverbrecher v. 5. Dezember 1939 (RGW. I S. 2378) angewendet.

Allerdings irrt hier der Tatrichter insofern, als er die „Glocke“ oder den „ähnlichen Gegenstand“ als „Hieb- und Stoßwaffe“ und den beschuhten Fuß des Täters nach der Art seiner Anwendung als „Stoßwaffe“ ansieht. Damit hat er den Begriff der „Waffe“ verkannt. Als „Waffen“ sind i. S. des § 1 WD. nur solche im Sinne der Waffengesetze, also nur die Waffen im eigentlichen, „technischen“ Sinn, anzusehen. Das sind nach der Rechtsprechung nur solche Werkzeuge, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, (durch Hieb, Stoß, Stich oder Schuß) zu verletzen. Nur solche Gegenstände fallen unter diesen Begriff, denen nach der Art ihrer Anfertigung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein diese Zweckbestimmung beigelegt ist. Dagegen sind in diesem Sinne nicht „Waffen“ die Gegenstände, die nicht allgemein ihrer Natur nach, sondern nur nach dem Willen des Täters im Einzelfalle zu diesem Zwecke bestimmt oder benutzt werden (vgl. RGSt. Bd. 66 S. 191 und die dort angeführten älteren Entscheidungen sowie RGArt. v. 6. Mai 1940 5 D 213/40 = DZ. 1940 S. 736). Daß Schuh und „Glocke“ (oder der „ähnliche Gegenstand“) in diesem Sinne nicht „Waffen“ sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ob etwa in der Art, wie der Angeklagte diese Werkzeuge bei dem Raubüberfalle gebraucht hat, die „Anwendung gleich gefährlicher Mittel“ zu finden, also der zweite Tatbestand des § 1 WD. gegeben ist, läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen; hierzu hätte es näherer Darlegungen über die Art der Gegenstände und über das Maß und die Wirkungen der Schläge und Stöße bedurft, die der Täter damit seinem Opfer versetzt hat.

Der Rechtsfehler, der der Strafkammer hier unterlaufen ist, ist aber im Ergebnis unschädlich, da die Strafkammer weiter feststellt,

der Angeklagte habe sein Opfer auch am Halse gewürgt und damit zur Begehung des Raubes ein „anderes gleich gefährliches Mittel angewendet“. Daß der Gesetzgeber bei dieser Begehungsform des Verbrechens gegen den § 1 W.D. v. 5. Dezember 1939 nur an Mittel gedacht hätte, die außerhalb des Körpers des Angreifers liegen, die bloße Anwendung der eigenen Körperkraft des Täters aber habe ausschließen wollen, ist nicht anzunehmen; eine solche Einengung des Begriffes des „Mittels“ würde dem Zwecke der W.D. zuwiderlaufen. Daß das Würgen am Halse nach den Umständen des Falles und der Art der Ausführung für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Überfallenen ebenso gefährlich wie der Gebrauch einer Hieb-, Stoß- oder Schußwaffe gewesen sei, ist eine tatsächliche Feststellung, an die das Revisionsgericht gebunden ist. Hiermit ist der Tatbestand des § 1 W.D. v. 5. Dezember 1939 also ausreichend nachgewiesen (vgl. hierzu RGUrt. v. 29. März 1940 4 D 115/40 = DZ. 1940 S. 598).

Auch sonst hat die Nachprüfung, die das Revisionsgericht gemäß dem § 352 StP.D. auf die Sachrüge hin vorgenommen hat, keinen Rechtsfehler aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern.

Die Revision ist daher zu verwerfen.